

„... BIS AUF WEITERES IN EINER ANSTALT VERWAHRT“

Die Affäre Weigand / Von SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz

In dieser Woche beginnt ein Prozeß, in dem sich erweisen wird, ob der Angeklagte bei Verstand und die Justiz bei Vernunft ist.

Vom Urteil hängt ab, ob der Diplom-Volkswirt Dr. Günter Weigand, 40, dort verschwindet, wo er die letzten vier Monate bereits verbringen mußte: in der Heilanstalt, populär Irrenhaus genannt.

Dieser Prozeß wird in Münster verhandelt — in einer Stadt, die seit den Gattenmord-Prozessen um Maria Rohrbach in den Ruf geraten ist, Nährboden für Justiz-Affären zu sein.

Am 18. April 1958 wurde die Hausfrau Maria Rohrbach vom Schwurgericht beim Landgericht Münster wegen Mordes an ihrem Ehemann, dem Anstreicher Hermann Rohrbach, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Dieselbe Maria Rohrbach wurde am 30. Juni 1961 von einem anderen Schwurgericht beim Landgericht Münster unter Aufhebung dieses Urteils von der Mordanklage freigesprochen.

Die beiden Rohrbach-Prozesse hinterließen eine Tatsache, eine Feststellung und eine Mahnung.

Die Tatsache: Hermann Rohrbach kann sich nicht selbst zersägt und seine Leichenteile in mehreren Paketen in den städtischen Aasee geworfen haben.

Die Feststellung: Wissenschaftliche Sachverständige sind nach wie vor ein überaus anfälliges Beweismaterial. Denn sowohl zur Verurteilung der Maria Rohrbach als auch zu ihrem Freispruch trugen sie entscheidend bei.

Die Mahnung: Es gilt weiter die Lehre der Kriminalgeschichte, daß die allzu schnelle Beschränkung der Ermittlungen auf eine sich dem Verdacht aufdrängende Person zur Vernachlässigung wichtiger Gesichtspunkte führen kann.

Die Diskussion über den Freispruch der Maria Rohrbach, über die Tatsache, die er hinterließ, über die Feststellung, zu der er zwang, und über die Mahnung, die er an die Wand schrieb, war noch nicht abgeklungen, als am 25. August 1961 der Münsteraner Rechtsanwalt Paul Blomert im Schlafzimmer seiner Wohnung am Hindenburgplatz 22, in einer Blutlache mit einem Gewehr im Arm, aufgefunden wurde. Er starb kurz darauf; nicht in irgendeiner Stadt, sondern im Münster der Rohrbach-Prozesse.

Die Justiz jedoch, die sich mit dem Tod von Paul Blomert befassen mußte, handelte geradezu aus der uneingestanden Verwirrung heraus, die der Fall Rohrbach in ihren Reihen hinterlassen hatte. Sie erkannte ohne Zögern auf „Selbstmord“ oder „Unglücksfall“ in der Sache Blomert.

An dieser Entscheidung wurde sofort Kritik geübt. In der Sache Rohrbach war zu schnell ein Anklagegebäude gegen eine Frau errichtet worden, die — nach ihren Lebensumständen und ihrer Biographie — für die menschliche Vorurteilsbereitschaft ganz einfach gemordet haben mußte, nachdem in ihrer Nähe eine Leiche angefallen war.



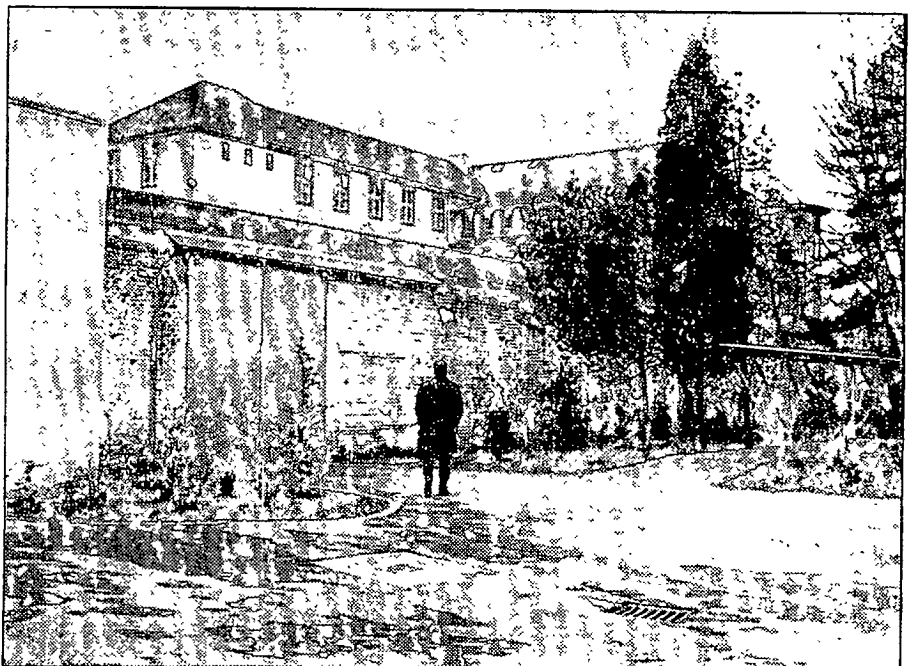
Anstalts-Insasse Weigand: Im Kampf für die geschändete Gerechtigkeit...

War nicht jetzt ein anderes, aber entsprechendes Vorurteil gültig? Paul Blomert war Anwalts-Partner des Oberbürgermeisters von Münster, Busso Peus, gewesen. Nannte man als Todesursache Selbstmord, weil im Umkreis des Toten ein Mord — noch dazu unter Mitwirkung oder gar bei Täterschaft der Ehefrau — ganz einfach nicht denkbar sein durfte?

Blomerts Blutsverwandte — sein 81 Jahre alter Vater Franz und seine Brüder Clemens und Ludger — sträubten sich, die Selbstmord-Darstellung zu ak-

zeptieren. Fast ein Jahr lang bedrängten sie die Staatsanwaltschaft Münster, gründlicher zu ermitteln — ohne Erfolg.

Im August 1962 baten sie deshalb den Diplom-Volkswirt Dr. Günter Weigand um Hilfe, einen in Münster lebenden, aber nicht in Münster geborenen Mann, der sich selbst „Sozialanwalt“ nannte und damit ausdrücken wollte, daß er sich als eine Art Anwalt des kleinen Mannes fühlte. Weigand machte die Unruhe der Blomerts zu seiner eigenen. Mit acht Flugblättern wandte er sich an seine „Lieben Mitbürger in Münster und dem



... eine Gefahr für die Ordnung des Zusammenlebens?: Heilanstalt Eickelborn

Münsterland“, zunächst mit Fragen, später mit Forderungen, endlich mit Behauptungen.

„Ohne die Konventionen der verfilzten Münsteraner Gesellschaft zu berücksichtigen“, wie die „Zeit“ schrieb, bombardierte Weigand, die „Geißel von Münster“, seit Herbst 1962 die Öffentlichkeit der westfälischen Bischofsstadt mit seinen Pamphleten („Bitte lesen und weitergeben!“), die er auf Straßen und Plätzen verteilte.

Von Mal zu Mal bissiger stellte Weigand darin die Frage, „warum Paul Blomert sterben mußte“. In grobem Stil forderte er die „verehrten Münsteraner Bürger“ auf, dafür zu sorgen, daß der „staatlich verschleierte Mord an Blomert ohne Ansehen der in ihn verwickelten Personen endlich aufgeklärt“ werde.

Nach Weigands Flugblatt-Thesen mußte der Anwalt Blomert sterben,

▷ „weil er das 5. Rad am holprigen Wagen einer Vierecksbeziehung war“;

▷ „weil er als Sozius des hochangesehenen CDU-Kämpfers (und damaligen Oberbürgermeisters) Peus so unvorsichtig war, mehrfach zu drohen, er werde den ganzen schmutzigen Laden hochgehen lassen“.

Weigands Wahrheit: „An der Tatsache, daß Rechtsanwalt Blomert in den Mittagsstunden des 25. August 1961 in seiner Wohnung nach einem Kampf mit mehreren Mordbeteiligten heimtückisch ermordet und dieses Kapitalverbrechen fast perfekt verschleiert worden ist, kann kein vernünftiger Mensch mehr zweifeln.“

Ob er selbst zu diesen vernünftigen Leuten zählt, steht vom Donnerstag dieser Woche an vor der II. Großen Strafkammer des Landgerichts Münster zur Debatte. Es geht für Weigand darum, ob er als gemeingefährlicher Geisteskranker endgültig in eine Anstalt eingewiesen wird oder wegen verschiedenster Zusammenstöße mit dem Gesetz als für sein Tun Verantwortlicher — nur — in ein Gefängnis gerät.

Die Liste der Vorwürfe gegen Weigand ist lang: unter anderem Beleidigung, üble Nachrede, falsche Anschuldigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung. Sie enthält keine Verbrechen, sondern nur Vergehen, dennoch in der dräuenden Sprache der Justiz „eine Vielzahl von strafbaren Handlungen“.

Sie hängen, wie das Justizministerium Nordrhein-Westfalen betont, „nur zu einem Teil mit der Sache Blomert zusammen“. So erließ auch das Amtsgericht Trier einen Haftbefehl gegen Weigand, nachdem er sich im Herbst 1963 für einen dort Verurteilten per Flugblatt verwandt hatte mit der Behauptung: Auch in dieser Stadt sei die Justiz „von ehemaligen Nazis und Rechtsbrechern unter dem unseligen Adolf Hitler unterhöhlt“.

Dies stand natürlich nicht in direktem Zusammenhang mit der Sache Blomert, doch darf auch angenommen werden, daß Weigand, als er im Herbst 1963 in Trier zeternte, bereits ein amoklaufendes Opfer der unklugen Reaktion auf seine Attacken in der Sache Blomert war; sie besicherten ihm die Masse der Anklagepunkte.

„Widerstand gegen die Staatsgewalt, tätlicher Angriff in Tateinheit mit Beleidigung“ etwa handelte er ein, als er sich einer angeordneten Durchsuchung

Fliegen Sie das nächste Mal mit JAL — und erleben Sie den Unterschied:

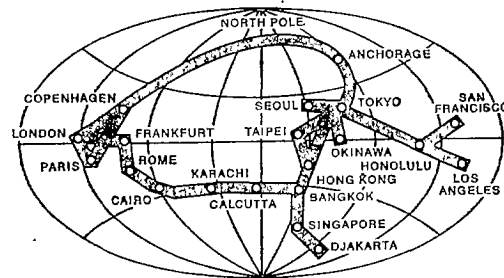
Sake, japanische
oder europäische Speisen
und o-shibori machen
Ihren Flug zu einem
unvergesslichen Erlebnis.



Ganz nach Ihrem Wunsch
genießen Sie exotische japanische Speisen
oder europäische Küche...



... und eine unserer bezaubernden
Hostessen erfrischt Sie mit
o-shibori, heißen Tüchern.



JL - 45/9d



JAPAN AIR LINES



Buchen Sie in Ihrem IATA-Flugreisebüro oder direkt bei JAL.

und Beschlagnahme widersetzte; die Beamten „Sadisten“, „Polizeischergen“ nannte und — laut Anklage — „mehrfach mit der freien Hand zum Schlage“ ausholte, „vor und nach der Fesselung seiner rechten Hand“.

„Beleidigung, Verbreitung von nicht erweislich wahren Tatsachen, welche verächtlich machen oder herabsetzen können“ handelte er sich ein, als er Beamten der Polizeidirektion Münster gegenüber erklärte, ein Oberstaatsanwalt wolle „die Sache (Blomert) offensichtlich totschweigen“. Weigand erhob in einem Schreiben den Vorwurf „unglaublicher Unterlassungen und der Falschbescheidung“. Und in einer Eingabe an den Strafsenat Hamm sprach er von „der Tatbestandsverschleierung zugunsten eines klaren Falles von Selbstmord“.

Und so weiter, und so weiter. Als am 14. Oktober 1963 wegen dieser Liste Haftbefehl erging, befand sich Weigand

anwaltschaft Münster um ein Gutachten ersucht, kam — in zwei Etappen — zu dem Ergebnis, daß „bei Herrn Dr. Weigand auf Grund seiner krankhaften Störung der Geistestätigkeit (expansive Querulanz von Krankheitswert) für sämtliche der genannten Straftaten das Hemmungsvermögen aufgehoben war, so daß er nicht in der Lage war, seiner Einsicht gemäß zu handeln“.

Professor Selbach betont, er habe sich mit Weigand ausschließlich aus ärztlicher Sicht befaßt. Die besondere Atmosphäre, in der Weigands Auseinandersetzung mit Münsters Justiz stattfand, ist ihm offenbar nicht gegenwärtig. Auf die Bedeutung des Falles Rohrbach für Münster angesprochen, antwortet Selbach: „Rohrbach?“

Und die Mitteilung, der Schriftsteller Heinrich Böll habe die Sache Weigand immerhin als so beunruhigend empfunden, daß er mit einer ansehnlichen Summe dazu beitrug, daß sich Weigand

muß, die öffentliche Aufgabe des Sachverständigen energisch und mit allem Nachdruck unter Schutz zu stellen. Ich beantrage bereits jetzt, in Münster unter Eid aussagen zu dürfen.“

Diesem Schreiben ließ Professor Selbach einen Tag später einen weiteren Antrag folgen: „Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 26. Oktober 1964 erlaube ich mir angesichts des zunehmenden Terrors in der Presse den Vorschlag, die Verhandlungen im Prozeß Weigand auf Tonband aufzunehmen.“

Seit Professor Selbach derart seiner Beunruhigung über die von ihm wahrgenommene Reaktion einiger Blätter Ausdruck verliehen hat, erschien unter anderem in der „Frankfurter Allgemeinen“, die nur Frohnaturen eine terrorwillige oder gar linksgerichtete Tageszeitung nennen können, ein Artikel über „Die Affäre Weigand“. Darin hieß es aus der Feder der nicht gerade als Heißsporn bekannten Vilma Sturm: „Die Angst, daß hier tatsächlich einer von Staats wegen mit Hilfe der Ärzte mundtot gemacht werden soll, ist nicht so ‚grotesk‘, wie Herr Professor Selbach meint. Sie ist durch die Vorgänge hinreichend begründet.“

Professor Selbach hat auch diesen Artikel nicht gelesen, und so ist der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, daß sich in ihm ein Mann als Gutachter fand, der mit ehrenwerten ärztlichen Motiven tätig wurde, der aber für ein Bündel von Motiven keinen Blick hat, die ebenfalls in der Sache Weigand wirksam sind.

Den ordentlichen Professor Selbach irritierte nicht einmal die Tatsache, daß ein Kölner Psychiater, der außerordentliche Professor Wolfgang de Boor, schon 1963 zu dem Ergebnis kam, Weigand sei für seine Unternehmungen strafrechtlich voll verantwortlich. Dieses auf Wunsch Weigands nach 24 Doppelstunden Exploration angefertigte Gutachten wurde durch Professor Scheid, den Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Köln, sowie den emeritierten Ordinarius des Fachs an der Universität Münster, Professor Kehler, mit zustimmenden Erklärungen unterstützt.

Freilich verschloß sich auch diesen Psychiatern nicht, daß Weigand hervorragend schwierig ist — so schwierig etwa, daß er auch seine Fürsprecher attackiert. So nennt Weigand seinen Verteidiger, den Berliner Rechtsanwalt Dr. Müller-Voss, in einem Brief an den SPIEGEL „schafgeduldig“. Auch Professor de Boor ist Gegenstand harscher Anmerkungen Weigands: „Höchst unglückliche Formulierung von d. B.“

Solche Formulierungen entspringen einem — gelinde gesagt — unglücklichen Naturell. Mit dem „Vater-Komplex“ beginnt, was als ruinöse Enthüllung vom Donnerstag dieser Woche an ermöglichen soll, die Grenze ein Stück herabzusetzen, bis zu der die Öffentlichkeit lästige Mitbürger — notfalls durch mühsame Strafprozesse — zu ertragen hat; beginnt der Versuch, ein Limit zu definieren, das es in Zukunft möglich machen würde, frühzeitig mit dem Prädikat „gemeingefährlich krank“ außer Gefecht zu setzen, was vorerst noch zu meist peinlicher Prüfung und Erörterung zwingt.

Unter „Vater-Komplex“ verstehen die an der Sache Weigand Beteiligten den Zwist zwischen dem Diplom-Volkswirt



Rechtsanwalt Paul Blomert, Aero-Club-Kamerad: Tod am Mittag

bereits auf der Flucht. Denn dem Haftbefehl folgte, wie er befürchtete, am 15. Oktober die Einweisung zur zeitweiligen Anstaltsbeobachtung — ein Doppelneulose, den das Oberlandesgericht Hamm am 3. Dezember 1963 rechtfertigte: Für die Begutachtung sei eine Anstaltsbeobachtung notwendig, doch müsse vorerst vom Normalfall, „nämlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten ausgegangen werden“.

Weigand, der zuletzt eine Verhandlung gegen sich hatte erzwingen wollen, um die Erörterung seiner schweren Vorwürfe in der Sache Blomert zu erreichen, jedoch einen von Münster bestellten psychiatrischen Gutachter fürchtete, befand sich nun in einer ausweglosen Lage: Am 2. April 1964 wurde er in Berlin verhaftet. Seit dem 22. September 1964 ist Weigand vorläufiger Insasse der Anstalt Eickelborn bei Soest.

In dem Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Freien Universität Berlin hatte sich ein Mann gefunden, der — wie ein Deus ex machina — dem Krieg zwischen Münsters Justiz und Weigand diese Wendung gab. Professor Dr. med. Helmut Selbach, von der Staats-

durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten lassen kann, beeindruckt den Professor auch nicht. Er kennt Böll nicht. „Ist das der mit der Grastrommel?“

Allein Mangel an Unterrichtung kann nach Ansicht von Professor Selbach Personen von einiger Bedeutsamkeit veranlassen, in Weigand mehr zu sehen als ein, wie er versichert, „beklagenswertes persönliches Schicksal“. Kritik am Verlauf der Sache hat Professor Selbach, soweit er sie zur Kenntnis nahm, nur aus einer bestimmten Richtung gespürt.

Am 26. Oktober 1964 schrieb er an den Vorsitzenden der II. Großen Strafkammer am Landgericht Münster: „Bei dieser Gelegenheit möchte ich gerichtskundig machen, daß die Angriffe vorwiegend in der linksgerichteten Presse sich jetzt auch gegen den Sachverständigen richten, übrigens mit ähnlichen Anwürfen, wie ich sie aus meiner Sachverständigentätigkeit während der NS-Zeit noch gut in Erinnerung habe; Verleumdungen, Beleidigungen, der Versuch der Existenzvernichtung stellen den üblichen Inhalt dar. Ich könnte mir aber denken, daß das Gericht sich darauf einstellen

und seinem Vater. Freud hätte Freude, hätte er diese Arbeitsformulierung noch erlebt. Denn Weigands Vater ist Justizbeamter, inzwischen im Ruhestand. Schon in der Wiege wurde also das Spannungsverhältnis anvisiert, das mit zu einer kompletten Justizaffäre führte.

Die Ehe der Eltern Weigand war nicht glücklich. Sie war der Rahmen einer seelisch und materiell bedrückenden Kindheit. Weigand senior konvertierte, als er Mutter Weigand heiratete. Später, als er andere Wege beschritt, verließ er die katholische Kirche wieder. Der Sohn, in einem Maße katholisch, das selbst seine katholischen Freunde zum Jargon greifen und von „stinkkatholisch“ sprechen läßt, geriet dadurch in den Bereich, in dem der Haß auf den Vater in der Verfluchung im Stil des Alten Testaments seine letzte Steigerung erfährt.

Stoff für Explosionen lieferte bis in die Gegenwart auch ein vergleichsweise banales Produkt der Urfehde zwischen Vater und Sohn. Vater Weigand wünschte den Unterhalt, den er zu leisten hatte, herabgesetzt zu sehen, als sich seine eigenen Bezüge verringerten. Als einmal Weigand junior eine an den Vater gerichtete Postkarte durch ein Versehen in die Hand geriet, versah er sie mit einem Zusatz, bevor er sie an den Empfänger weiterleitete: „Reine Urlaubsfreuden im ‚Doppelbett‘ wünscht Dir... G. W.“

Die Folge: Dienstaufsichtsbeschwerde des Vaters bei der Post, bei der Weigand junior damals angestellt war, ein (später eingestelltes) Strafverfahren und als Disziplinarverfügung der Post ein „Verweis“.

Was Günter Weigand von seinem Vater hält, geht aus dem Protokoll eines Schiedsmanns vom 17. August 1959 hervor, der zwischen Vater und Sohn wegen eines Streits um eine andere Postkarte einen Vergleich stiften wollte: „Der Beschuldigte (Weigand junior) gibt zu, die Karte geschrieben zu haben. In der

Verhandlung bemerkt der Beschuldigte, sein Vater habe sich wie ein Schwein, ein Berserker benommen, dessen ganzes Verhalten auf seinem Lebensweg aufs schärfste zu verurteilen sei.“

Weigand fand für seinen Vater bei anderer Gelegenheit noch deftigere Bezeichnungen. Und die Juristen, die seinem intellektuellen und verbalen Vätermord von Amts wegen nicht zustimmen mochten, schmähte er gleichfalls in entsprechendem Stil. Wer Weigand begütigen will, wird für ihn leicht zum Feind.

Für gütliche Einigung, für Kompromisse, hatte Weigand von Jugend auf nicht viel übrig. Nach dem Krieg, aus dem er ein Not-Abitur mitgebracht hatte, machte er sein Voll-Abitur und wollte ursprünglich Fernmeldetechnik studieren. Statt dessen trat er 1947 in den Postdienst ein.

Nach einer dreijährigen Ausbildungszeit bestand er die Postinspektorenprüfung mit „gut“ und erreichte danach seine Versetzung nach Münster, um dort in seiner Freizeit zu studieren. Ende 1954 schied Weigand aus dem Postdienst aus — mit einem guten Zeugnis zwar, tatsächlich aber, weil ihm die Befähigung zum Beamten auf Lebenszeit nicht zuerkannt worden war.

Weigand hatte seinem Arbeitgeber immerfort Verdruß bereitet. Wie entwickelt die Anlässe oft waren, zeigte sich, als Weigand Anfang der fünfziger Jahre wegen einer Verkehrssache an die Gerichte geriet. Damals ließ sich Weigand am Düsseldorfer Landgerichtspräsidenten Dr. Berger aus, der eine Eingabe anders behandelt hatte als es dem Absender genehm war.

Hinter der für einen Präsidenten recht abkühlenden Anrede „Sehr geehrter Herr Dr. Berger!“ heißt es da: „Die Art, wie Sie in Ihrem angezogenen Bescheid meine Eingabe vom 12. 9. 52 ‚erledigt‘ haben, entspricht haargenau der Erwartung, die ich mir davon nach der ersten dienstlichen Erfahrung mit Ihnen vor rund einem Jahr wegen der unberechtigten Wiedereinzahlung der Steuer ‚Notopfer Berlin‘ durch den Justizfiskus innerhalb Ihres Landgerichtsbezirks machen konnte und gemacht habe. Sehr im Widerspruch zu Ihrer in öffentlichen CDU-Vorträgen bekundeten weltanschaulichen Gesinnung kanzeln Sie mich von Ihrem so hohen Präsidentenstuhle herab, daß es nur so eine Art hat!“

Der hohe Richter, am Schluß des Weigand-Briefes noch einmal massiv angefeuert („Mit der Hochachtung, die Ihnen gebührt“), verzichtete auf einen Strafantrag wegen Beleidigung, gab aber den Vorgang an den zuständigen Präsidenten der Oberpostdirektion „mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe“ weiter. Der empfahl Weigand 1953, einen anderen Beruf zu suchen: „Selbst wenn Sie im Recht sind, haben Sie eine Form zu wählen, die den anderen Partner nicht verletzt oder gar beleidigt.... Das letzte Schreiben vom 14. 10. 1952 an Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Berger ist eine einzige Unverschämtheit.“

Gleichwohl kam der Präsident der Oberpostdirektion, der Weigand einen anderen Beruf empfohlen hatte, am 7. Juli 1953 vorübergehend zu der in einem Aktenvermerk nach einem längeren Gespräch niedergelegten Ansicht, er habe

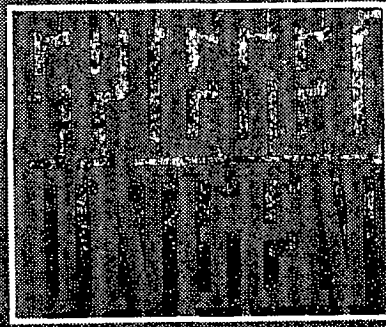


Witwe Ursula Blomert
Freilassung am Nachmittag

List Taschenbücher

LIST

RUDOLF AUGSTEIN
SIEGELUNG



Eine Auswahl aus Kommentaren von Rudolf Augstein, die innerhalb der vergangenen zehn Jahre im SPIEGEL veröffentlicht worden sind.

Band 272 in der Reihe der
List Taschenbücher

2,40 Mark
In allen Buchhandlungen

Paris Opéra

Geschäftszentrum

HOTEL
AMBASSADOR

16, boulevard Haussmann

Ihr Hotel ****

in der Pariser
Stadtmitte

Telephon: PRO. 63 74 ou 94 53
Telegramm: Ambassotel PARIS

Unter gleicher Leitung:

FONT ROMEU

(P-O) Höhe 1800 m

Sommerperiode • Winterperiode
HOTEL DES PYRENEES • Ruf 49 et 94



Weigand-Gutachter de Boor, Anton, Selbach: Umkreis der Querulanz abgesteckt

den Eindruck, Weigand sei entschlossen und bemüht, mit seinem Naturell fertig zu werden. Der Präsident zog seine Aufforderung zurück. Die Post, ergibt sich aus Weigands Personalunterlagen, hat es tatsächlich nicht an Mühe fehlen lassen, dem begabten, aber wohl eben darum so schwierigen jungen Mann zu helfen.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Postdienst verschickte Weigand an Postkunden und ehemalige Kollegen eine vorgedruckte Karte („Sehr geehrter Herr, irgendwie haben Sie mich einmal als Postbeamten kennengelernt...“) sowie ein Rundschreiben und bat um Beurteilung seiner Person.

In dem für viele Antworten repräsentativen Schreiben eines ehemaligen Vorgesetzten Weigands, der es mit ihm auch im Bösen zu tun hatte, spiegelt sich die erstaunliche Bereitschaft der Sozialität wider, den mühsamen Zeitgenossen Weigand zu verkraften:

„Sie wollen gleich das Ganze gewinnen und erkennen oft nicht, daß es richtiger ist, sich dem Partner zunächst zu nähern, sich ihm anzugleichen und erst dann Ihren Kampf zu kämpfen, wenn Sie eine seelische gleiche Ebene gefunden haben. In Ihrer Eigenwilligkeit haben Sie daher leider Ihren Partner oft vor den Kopf gestoßen. Dieser mußte dann natürlich bei Ihren blinden und massiven Angriffen seine Abwehrkräfte entwickeln. Es wurde in der Folge schwer, die Ebene der beiderseitigen Verständigungsbereitschaft zu finden.“

„Leider hat sich dies ‚Schauspiel‘ in Ihrer kurzen Beamtenlaufbahn häufiger wiederholt, als es für Sie gut war. Man konnte daher leicht den Eindruck gewinnen, daß Sie ein unverträglicher Mensch seien. Seien Sie Ihrer Umwelt deshalb nicht gram. Man kann bei den Mitarbeitern nicht immer die Einsicht unterstellen, die notwendig ist, um Sie nach Ihren Eigenschaften richtig einzuschätzen. Auch ich habe Sie, wenn ich schon mal etwas von Ihnen erfuhr, so eingeschätzt, als wollten Sie zu hoch greifen. Die Kräfte in Ihnen verstiegen sich in den Himmel und verloren den Boden der Wirklichkeit... Erst als ich Sie näher kennenlernte, habe ich entdeckt, was Sie für ein wertvoller Mensch sind.“

Nicht mehr bei der Post, setzte Weigand sein begonnenes Studium unter

Entbehrungen, als Werkstudent für sich und die Mutter nebenher verdienend, fort. 1958 machte er in Münster seine Diplom-Volkswirt-Prüfung und erwarb 1959 den Dokortitel.

Ein klarer Berufsweg öffnete sich damit für ihn allerdings nicht. Sechs Monate lang war Weigand bei der Deutschen Bank in Münster tätig. Das von vornherein zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnis schloß mit einem glatten Zeugnis, die Zeit an der Bank war jedoch nicht ungetrübt von für Weigand charakteristischen Zusammenstößen.

So weigerte sich Weigand, „den Bankkunden Gebühren und Zinsen abzunehmen“, die er für „überhöht und unberechtigt“ hielt. Auch übte er Kritik an der Geschäftspolitik. In einem katholischen Verlag, in dem er anschließend arbeitete, will er „Persona non grata“ geworden sein, weil er nicht der CDU beitrug.

Ein Startversuch im Hamburger Haus Rissen, einem akademieähnlichen Begegnungszentrum, scheiterte gleichfalls; nach Weigand, weil es zu Mei-



Blomert-Bruder Clemens
Den Staatsanwalt bedrängt

nungsverschiedenheiten über den Marxismus kam. Die Pfleger-Tätigkeit Weigands am Hamburger Krankenhaus St. Georg mündete in einen für die Zeitschrift „Gesundheitspolitik“ verfaßten Aufsatz, in dem er aus seinen negativen Eindrücken Lehren zog.

Beim Verband der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Rheinland-Pfalz war Weigands Bleiben nicht, weil ihm auch hier die Geschäftspolitik nicht zusagte. Bis zum August 1962 half Weigand dann dem Stadtdechanten in Münster. Die Hoffnung, hier einen endgültigen Vertrag zu erhalten, zerschlug sich.

Weigands Leben vor seinem Eintritt in die Sache Blomert ist also bunt, wobei die grellen Töne überwiegen: ein ungewöhnlich schwieriger Mann, aber auch ein ungewöhnlich fleißiger und begabter Mann, empfindlich für Ungenauigkeiten (denn fast immer ist Weigand in der Sache nicht absolut im Unrecht); aber auch mit einer Ungeduld, sich durchzusetzen — und sei es in einem barschen, rüden Ton und mit einem unüberhörbaren Akzent von Selbstgerechtigkeit.

Immerhin, Weigands Leidenschaft tobte sich im eigenen Bereich aus. Was er grob anstieß, fiel grob auf ihn allein zurück. Zwar peinigte er die Justiz, die jeweils in seine Zusammenstöße schnell hineingeriet. Doch eine Gefahr für die Ordnung des Zusammenlebens war Weigand nicht.

Es gibt viele Weigands, die derartig gegen das Unrecht unterwegs sind, das sie immer wieder und überall gegen sich am Werk sehen. Sie schonen das Bundesverfassungsgericht nicht und nicht den Bundespräsidenten, den Bischof nicht und nicht die Instanzen der Gerechtigkeit auf Erden. Sie sind eine Strapaze und zwingen zu Aufwand, nicht nur an Zeit, Geld und Kraft, sondern auch an Nerven.

Doch sind sie ein Resultat des Umstands, daß diese Erde — wie schon Voltaire meinte — zweifellos nicht die beste der Welten ist. Ein Produkt zahlloser kleiner Ungerechtigkeiten, die der sogenannte normale Bürger nur allzu schnellherzig überwindet und mit denen viele vornehmlich deshalb fertig werden, weil sie es verstehen, abzuwälzen und weiterzugeben, was ihnen an Unbill widerfährt.

Von den Angehörigen gebeten, sich um die Aufklärung des Todes von Paul Blomert zu bemühen, geriet Weigand an eine Sache, die nicht seine Person unmittelbar anging. Bislang denn doch wohl im geheimsten und wenigstens gelegentlich von dem Skrupel geplagt, daß er für sich oder nächste Angehörige den Himmel anrief und die Hölle beschwor, wurde er nun in seinen eigenen Augen zum reinen Kämpfer für die geschändete Gerechtigkeit.

„Sozialanwalt“ Weigand befragte ein Vierteljahr lang „an die 350 Personen aus dem Lebenskreise des Toten“. Resultat laut Weigand: „95 Prozent der Befragten ... glaubten nicht an den offiziellen Selbstmord-Unglücksfall.“ Und er stieß auf einen ganzen Katalog von Rätseln.

Ob Paul Blomert ermordet wurde oder sich selbst tötete, möglicherweise unabsichtlich, ist dennoch nicht das zentrale Thema der Affäre Weigand, so wie sie in dieser Woche verhandelt werden

wird. Thema der Affäre ist vielmehr die Tatsache, daß die Justiz dem fragenden und zweifelnden Weigand, wie vorher Blomerts Angehörigen, in einer Manier begegnete, die auf die plumpe Forderung hinauslief: Nimm's und glaub dran.

Aber der erzkatholische Weigand blieb ungläubig und stellte Fragen. Sie zielten samt und sonders auf Punkte, die möglicherweise nur durch Ungeschick fragwürdig geworden waren, die jedoch unbestreitbar der Klärung bedurften.

Polizei und Staatsanwaltschaft nahmen sofort Selbstmord oder Unglücksfall an, ohne eine andere Version in Erwägung zu ziehen. Dazu aber wäre dringend Anlaß gewesen, da Blomert erst vor dem Hause, auf dem Transport zum Krankenwagen, gestorben und der Raum, in dem die Tat geschehen sein sollte, verändert worden war.

Selbstmord wurde so schnell und entschieden angenommen, daß die Ermittler nicht einmal die in der Wohnung Anwesenden feststellten. Der Tatort wurde so oberflächlich besichtigt, daß niemand ein außer der Tatwaffe im Raum vorhandenes weiteres Gewehr bemerkte.

Der Tatwaffe wurde keinerlei besondere Aufmerksamkeit zuteil. So fanden sich auf ihr später Fingerabdrücke von Personen, welche die Waffe aus erklärlichen, aber auch aus anderen Gründen in der Hand gehabt haben konnten — so die Fingerabdrücke eines Mannes, der sich einen „Freund der Familie“ nannte, obwohl er nur mit Ulla Blomert befreundet, mit Paul Blomert jedoch verfeindet war.

Der blutgetränkte Läufer, auf dem Blomert gelegen hatte, wurde nicht sichergestellt. Der Hausfreund ließ ihn anderntags in einem Beerdigungsinstitut verheizen.

Blomerts Leichnam wurde entgegen den bei unnatürlichen Todesfällen geltenden Regeln lediglich äußerlich, nicht aber beispielsweise auf Gifteinwirkung untersucht.

Kein Schußexperte wurde zu der Art der Verletzung gehört, an der Blomert gestorben war.

Weigand stellte solche Fragen nicht irgendwo, sondern in einer Stadt und an eine Justiz, die schon einmal in sensationeller Weise Ungeschicklichkeiten begangen hatte — Ungeschicklichkeiten, die den Rohrbach-Mord ungeklärt ließen.

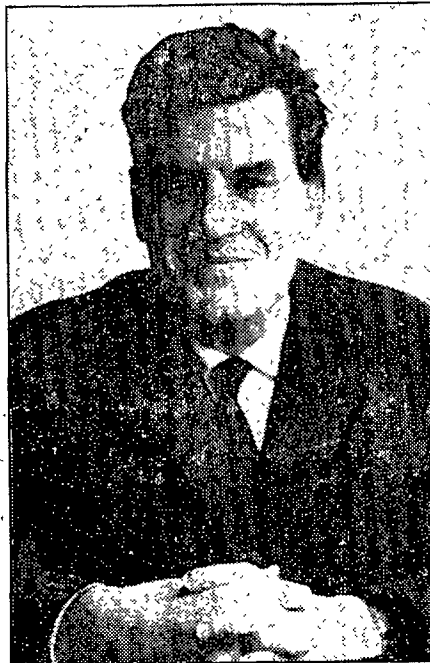
Doch ausgerechnet die Justiz dieser Stadt meinte, von neuem aufkommen der Unruhe mit Entschiedenheit begegnen zu müssen — ein Verhalten, zu einer Behörde passend, die sich auf einem Platz in der Sozietät über dem unwissenden Volke fühlt, doch kein Vorgehen, das psychologisch geschickt, geschweige denn demokratisch genannt werden kann. Die Justiz gewährte weder den auf Klärung drängenden Blutsverwandten Blomerts noch dem fanatischen Frager Weigand Gehör — mit einer Ausnahme.

Es war der Amtsrichter Eberhard Gall, der schließlich doch verhörte und sogar verhaftete: Blomerts Witwe Ulla und drei weitere Verdächtige (SPIEGEL 47/1964). Was er tat, hätte eine beträchtliche Zahl deutscher Richter aufgrund der vorliegenden Verdachtsmomente gleichfalls getan.

Am darauffolgenden Nachmittag aber waren die Verhafteten wieder frei. Noch bevor die Akten fertiggestellt, Galls Vernehmungsprotokolle aus dem Stenogramm in Langschrift übertragen waren, zitierte die IV. Große Strafkammer des Landgerichts Münster den untergeordneten Richterkollegen herbei, um ihn zu hören. Dann befand sie: „Diese Verdachtsmomente reichen nicht aus“ und hob — Anfang 1963 — die Haftbefehle auf.

Gall mußte die Blomert-Akte der Staatsanwaltschaft, die sich — ein einmaliger Vorgang — seiner Aktivität erbittert in den Weg gestellt hatte, zurückreichen. Sie stellte das Verfahren ein.

Auf dem Einstellungsbeschluß vermerkte Richter Gall handschriftlich: „Warum werden alle belastenden Umstände bagatellisiert oder gar ignoriert? Warum werden nur entlastende



Amtsrichter Gall
Vier Verdächtige verhaftet

Möglichkeiten, auch ganz unwahrscheinliche, berücksichtigt? Warum schenkt man den Angaben der Beschuldigten bedingungslos Glauben und überprüft sie nicht auf ihre Richtigkeit? Warum werden keine Belastungszeugen vernommen ...?“

Dem Störenfried Weigand jedoch kam bereits im Dezember 1962 der Psychiater Dr. Anton, vom Gericht geschickt, ins Haus. Es muß da kein Zusammenhang bestanden haben, doch die Liste größter Ungeschicklichkeiten erhielt fraglos Zufuhr dadurch, daß wenige Tage zuvor Münsters Oberbürgermeister Peus, der Ex-Partner Blomerts, in einer Ratssitzung erklärt hatte, der Flugblatt-Verfasser sei „offensichtlich geisteskrank“.

Mit Dr. Antons Kurzgutachten war die Aktion gegen Weigand endlich auf der Strecke, die zum Abschluß führte. „Bei einer eingehenden stationären Begutachtung wird der Sachverständige mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu dem Urteil kommen, daß der Angeklagte entsprechend Paragraph 42b StGB als gemeingefährlicher Geistes-

kranker bis auf weiteres in einer Anstalt verwahrt werden muß.“

Dr. Anton bezog sich dabei nicht nur auf das Ergebnis seiner „kurzen informatorischen Befragung“ des Weigand in dessen Wohnung, sondern auch auf ein Studium der Akten und Beakten. Sehr eingehend kann dieses Studium kaum gewesen sein. Denn am 4. Dezember 1962 wurde der Auftrag zur Begutachtung erteilt, fand der Besuch bei Weigand statt und wurde der Text verfaßt.

Bis zum 15. Oktober 1963 war Weigands Kampf gegen einen Unterbringungsbeschluß erfolgreich. Dann drohte unausweichlich die Einweisung, der sich Weigand durch die Flucht entziehen konnte, bis er schließlich in Berlin gefaßt und Professor Selbach zur stationären Begutachtung übergeben wurde.

Im März 1964 hat Nordrhein-Westfalens Justizminister Dr. Sträter die Mitglieder des Justizausschusses des Landes „eingehend über den Sachverhalt und den Gang der Verfahren in dem Fall Blomert — Dr. Weigand“ unterrichtet. Die Pressenotiz darüber kommt einem zaristischen Ukas gleich. Unbegründet alle Kritik, kein Zweifel möglich — eine Erklärung, die selbstverständlich zutreffen kann.

Doch mit keinem Wort machte die Justiz des größten Bundeslandes ein Zugeständnis denen gegenüber, die unbestreitbare Mängel der Ermittlungen unmittelbar nach Blomerts Tod und Fehler im Fortgang der Sache gerügt hatten, die wenigstens psychologisch grobe Fehler waren. Auch in Düsseldorf hatte man die Rohrbach-Prozesse vergessen. „Die Ermittlungen haben ergeben ...“, konstatierte das Justizministerium und übergab, daß praktisch alle diese Ermittlungen erst nach Weigands Eingreifen stattfanden.

Seitdem lastet auf der Justiz, die nur von der Richtigkeit des von ihr endlich vorgebrachten Ergebnisses reden mag, nicht aber von ihren Ungeschicklichkeiten auf dem Stolperweg zu diesem Ergebnis, eine Hypothek. Sie lastet auch auf der Verhandlung, die in dieser Woche gegen Dr. Günter Weigand beginnt. Und sie lastet schließlich auf dem Gutachten des Professors Selbach, das zum Angelpunkt des Verfahrens werden kann.

Auf Seite 241/242 schloß Professor Selbachs Gutachten am 15. September 1964 damit, daß Weigands Straftaten nur zu einem Teil unter den Paragraphen 51 Absatz 1 StGB fallen, so daß eine „gewisse Wahrscheinlichkeit“ für das Vorliegen völliger Unzurechnungsfähigkeit bestehe. Anderen Straftaten wurden nur („mit Sicherheit“) die Voraussetzungen einer erheblich verminderten Unzurechnungsfähigkeit zuerkannt, also der Paragraph 51 Absatz 2.

Am 21. September wurde darauf Professor Selbach von Amtsgerichtsrat Müller aus Münster angerufen. Ergebnis dieses Telefonats war ein Zusatz des Professors zu seinem Gutachten. Darin heißt es — nunmehr ohne jede Einschränkung: „Für die rechtliche Beurteilung wird hierzu aus fachärztlicher Sicht bestätigt, daß bei Herrn Dr. Weigand auf Grund seiner krankhaften Störung der Geistestätigkeit ... für sämtliche der genannten Straftaten das Hemmungsvermögen aufgehoben war.“

Diese Version legt dem Gericht die Einweisung Weigands in eine Anstalt

unverhohlen nahe (was die ursprüngliche Fassung nur bedingt tat).

Es fällt schwer, in dieser Ergänzung — wie Selbach es darstellt — lediglich eine Korrektur hinsichtlich der Definition zu sehen. Es fällt um so schwerer, als Professor Selbachs Gutachten einen wachsenden Unmut gegenüber Weigand verrät. Der ist nicht schwer verständlich.

Die Querulanz ist ein Problem für die Psychiatrie. Wann sie Krankheitswert hat, ist umstritten. Welche Reaktion auf sie angemessen ist, unterliegt immer neuen Ansichten. Endlich ist die Grenze zwischen einer fanatischen Persönlichkeit und einem expansiven Querulanten fließend.

So ist der Psychiater, der sich mit einem Menschen dieses Schlags zu beschäftigen hat, der ärgerlichen, wach-

nischen Fakultäten für die Zukunft die Hinzuziehung eines Psychiaters bei den Promotionen empfehlen möchte: „Auf-fallend ist jedoch noch die Bemerkung des Herrn Dr. W. in seiner Promotions-Arbeit (S. 15): „Man erwäge ernsthaft die abgründige Furcht, das eigene Ich könne noch in einem anderen Menschen existieren.““

Professor Selbach gerät in seinem Gutachten naturgemäß auch an die Klippe, vor der sich am Ende jeder Psychiater befindet, der meint, es mit einer querulatorischen Persönlichkeit zu tun zu haben: Welche Maßnahmen sind angemessen?

Das Gefängnis ist keine ideale Lösung, weil es therapeutische Maßnahmen nicht gestattet. Die Anstalt kann Querulanz zu einem endgültigen Zustand machen, indem sie den Eingewiesenen aus der

lers abzuwandeln: „Der bloß niederge-worfene Querulant kann wieder auf- stehen, aber der versöhnte ist wahrhaft überwunden.“

Und Professor de Boor, ein Schüler Kurt Schneiders, sagt in seinem Weigand-Gutachten denn auch: „Querula-torische Neigungen sind wohl vorhan- den, jedoch ist die Grenze zwischen der Wahrung berechtigter Interessen und querulatorischer Umtriebigkeit oft nur mit Mühe zu erkennen.“

De Boor erkennt ein „abnormes Phä-nomen“ in der „Zentrierung aller psy- chischen Energien auf die Verfolgung gesellschaftspolitischer Ziele“, aber er kann keine Beziehung zu einer psycho- pathologischen Funktionsstörung erken- nen. „Keine Hinweise auf eine krank- hafte Störung der Geistestätigkeit.“

De Boor konnte Weigand immerhin über einen Zeitraum von sechs Mona- ten, wenn auch nicht in einer Klinik, so doch im noch immer aufschlußreichen freien Leben beobachten. Er stellte erhebliche Aggressivität und Stilbrüche fest. Doch schließlich resümierte er: „Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB liegen bei Wei- gand nicht vor. Man sollte vor einer so tief in die Rechte des Staatsbürgers eingreifenden Maßnahme die Ansicht der zwei genannten Professoren (Scheid und Kehr) sowie die des unterzeich- neten Arztes hören.“

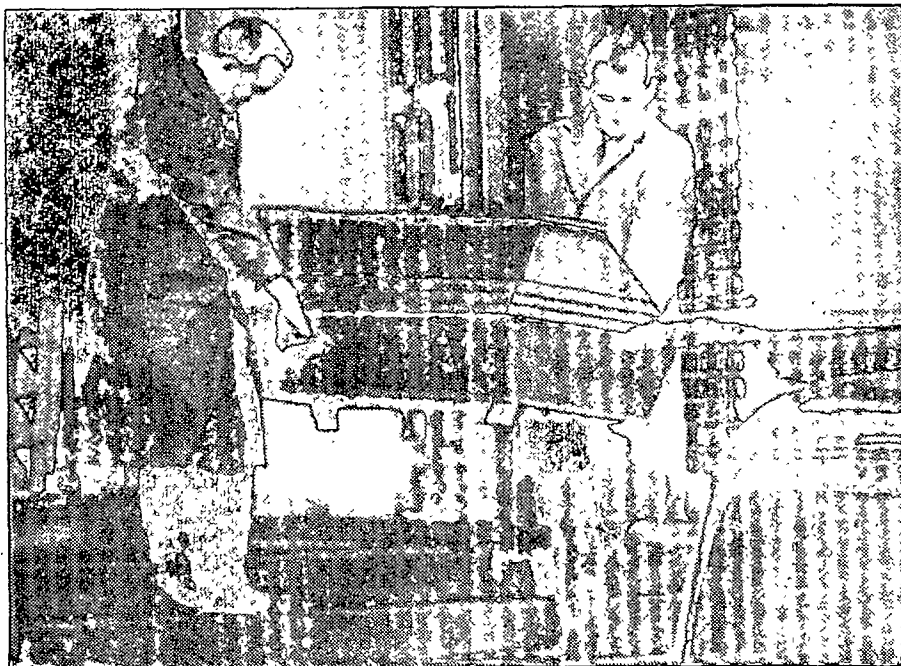
Weigand hat seit der vorläufigen Unterbringung in der Anstalt Eickel- born mehr Sympathien gewonnen, als er durch seine eigene Maßlosigkeit ver- loren hat. Noch gibt es in der Bundes- republik nicht wenige, die eine fana- tische oder auch querulatorische Per- sönlichkeit lieber im Gefängnis sehen, wenn sie gegen die Gesetze nachweis- lich verstoßen hat, als in einer Anstalt — vor allem dann, wenn den Fanatis- mus oder die Querulanz wenigstens zum großen Teil ein Mißtrauen stützt, das nicht unberechtigt erscheint.

Der große, 1949 verstorbene Jurist Gustav Radbruch hinterließ dem Ge- richt in Münster einen Hinweis, als er in seiner „Vorschule der Rechtsphiloso- phie“ schrieb: „Es ist eine Notwendig- keit des juristischen Berufes, sich zu- gleich seiner Hoheit und seiner tiefen Fragwürdigkeit in jedem Augenblick bewußt zu sein.“

Weigand ist der Beratung, ja der The- rapie bedürftig, aber auf jeden Fall eher des harten Eingriffs der Gefängnishaft als der Einweisung als gemeingefähr- licher Geisteskranker. Erschreckend ein- sam ist dieser Mann.

Weigand hat immer wieder Freunde gefunden, mit dem Leben zurechtkom- mende Männer, die in aller seiner Ge- fährdung eine besondere, wertvolle Persönlichkeit erkennen konnten. Eine Freundin fand Weigand bis heute nicht. Sein fatales und zugleich imponieren- des Aufbegehren gegen die oft so bil- lige Zufriedenheit mit dem kleinen Hap- pen Recht, der unter Menschen möglich ist, verzehrte jede Fähigkeit, sich anzu- schließen, sich zu öffnen. Ein bedauerns- werter Mann, da hat Professor Selbach gewiß recht.

Doch die Unterbringung Weigands in einer Anstalt wäre schon ein seltsa- mer Ausdruck dieses Bedauerns. Sie würde eine Kapitulation der Öffentlich- keit vor den Schwierigen in ihrer Mitte bedeuten. Und sie würde, beiläufig, auch einen Hochmut der Justiz und nicht ihre Hoheit bestätigen.



Abtransport der Leiche Blomerts: Ein Katalog von Rätseln

senden Einsicht ausgeliefert, daß alle seine Mühe zu einem restlos befriedi- genden Resultat nicht führen wird. Zwingende, jeden Zweifel ausschlie- ßende Antworten sind selten möglich. Nur strenge Selbstkontrolle verhindert Vorurteile des Gutachters, der — wie jeder Fachmann — „schlagende“ Resul- tate vorlegen möchte.

Professor Selbachs Gutachten ist nicht frei von Bemerkungen, die ein Über- handnehmen des Unmuts fürchten las- sen. So lastet er zum Beispiel dem Wei- gand „kritiklose Übernahme und Be- wertung drittrangiger Literatur“ an — gelegentlich des Gesprächs über ein Buch, das Professor Selbach zufolge „Der Apfelsinendoktor“ heißt. Dieses Buch trägt jedoch in Wahrheit den Titel „Windarzt und Apfelsinen- pfarrer“ und ist, wenn es auch nicht den Anspruch erhebt, Welt- literatur zu sein, von dem angesehenen Wissenschafts-Schriftsteller Friedrich Deich verfaßt.

Die schriftliche Arbeit, mit der Wei- gand in Münster seinen Dokortitel erwarb, wird von Professor Selbach derart als Fundgrube für die Argumen- tation gegen Weigands Verantwortlich- keit benutzt, daß man den nichtmedizi-

Gemeinschaft ausschließt und ihn mit der Bestätigung seiner Kritik („Seht ihr, jetzt machen sie mich auch noch mundtot!“) erschlägt.

Professor Selbach empfiehlt die Sicher- ungsverwahrung. Vielleicht zielt er dabei auf den Mißstand, daß es tat- sächlich keine geeigneten Rechtsmaß- nahmen gegenüber querulatorischen Persönlichkeiten gibt. Nur übersieht er dabei, daß die Sicherungsverwahrung eine Maßnahme ist, die ausschließlich gegen gefährliche Gewohnheitsverbre- cher verhängt wird.

Von Klassikern der deutschen Psy- chiatrie, wie den Professoren Kretsch- mer, Kollé, Grubbe oder Kurt Schnei- der, ist viel versucht worden, den leidigen Umkreis der Querulanz abzuste- ken. Ihre Bemühungen charakterisiert die Sorgfalt, mit der sie zwischen „nur lästigen“ und „gemeingefährlichen“ Personen unterscheiden. Sie alle sind nur im extremen Fall bereit, dann etwa, wenn Fanatismus oder Querulanz zu Verbrechen geführt haben, in der Anstaltseinweisung eine unumgän- gliche Maßnahme zu sehen.

In einer der jüngeren Arbeiten kommt auf dieser Linie der Psychiater Dr. von der Heydt dazu, ein Wort Schil-